

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Informationen bezüglich der Beantragung der Teilzeiten, Beurlaubungen,... für das Schuljahr 2026/2027 nach aktuellem Sach- und Rechtsstand.

Die Anträge können ab sofort bei der Regierung (Sachgebiete 43-2 und 43-3, Zuständigkeit nach Buchstaben) eingereicht werden. Wir bitten um Übermittlung der Anträge bis spätestens 31.03.2026, da nur dann auch eine zeitnahe Bearbeitung durch uns gewährleistet werden kann. Die aktuellen Anträge sind stets auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken zu finden.

Bei Antragstellung ist zu beachten, dass die erforderlichen Daten (insbesondere die Personaldaten) korrekt und **vollständig** angegeben werden. Wir bitten insbesondere bei Beschäftigten darauf zu achten, dass die Anträge an SG 43-44 gerichtet werden und eindeutig ersichtlich ist, dass es sich um Beschäftigte handelt.

Insbesondere bezüglich **Verlängerungen der Elternzeit** sowie entsprechender **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit** wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- bei Verlängerungsanträgen für Elternzeit zwingend unten links auf dem Antrag anzugeben ist, wie lange sich die Lehrkraft noch in Elternzeit befindet.
- eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (entsprechendes Kreuz auf dem Antrag auf familienpolitische Teilzeit nach Art. 89 BayBG) eine entweder noch laufende Elternzeitgenehmigung oder einen parallel zu stellenden Elternzeitantrag erfordert (soweit ein weiterer Antrag erforderlich ist, bitten wir diese zusammengeheftet zu übersenden, damit diese auch gemeinsam bei uns ankommen).
- beim Ende einer Elternzeit im Laufe des Schuljahres 2026/2027, eine ggf. daran anschließende Elternzeit ebenfalls möglichst frühzeitig bei der Regierung zu beantragen ist (ggf. parallel mit einem Teilzeitantrag).
- bei Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung ohne Elternzeit (entsprechendes Kreuz auf dem Antrag auf familienpolitische Teilzeit nach Art. 89 BayBG), von Amts wegen (antragsgemäß) eine ggf. bestehende Elternzeit aufgehoben wird.
- beim Ende einer Elternzeit im Laufe des Schuljahres und Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung im kompletten Schuljahr beide Kreuze auf dem Antrag auf familienpolitische Teilzeit nach Art. 89 BayBG zu setzen sind und jeweils der entsprechende Zeitraum handschriftlich zu ergänzen ist.

→ Möchte eine Lehrkraft nach Ablauf der genehmigten Teilzeit, Elternzeit oder Beurlaubung sowie im Anschluss an ein Freistellungsmodell (Sabbatjahr) wieder Vollzeit arbeiten, ist immer ein Antrag auf Vollzeit (Formular „Wiederaufnahme des Dienstes mit voller Unterrichtspflichtzeit“) zu stellen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass **Anträge auf Altersteilzeit** i.d.R. ein halbes Jahr vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg zu stellen sind. Bei ggf. im Laufe des Schuljahres 2026/2027 beginnenden Altersteilzeiten wäre eine frühzeitige Antragstellung, ggf. zum aktuellen Antragstermin wünschenswert (insb. aufgrund der ggf. geänderten Arbeitszeit ab Beginn der Altersteilzeit).

„Leider“ ist der Beginn für das 5-jährige Blockmodell erneut der **02.08.2026**, so dass es zwingend einer Angabe von Vollzeit bzw. Teilzeit für den 01.08.2026 bedarf. Falls die Lehrkraft am 01.08.2026 (weiterhin) Teilzeit arbeiten möchte, ist ein entsprechender Teilzeitantrag an den Altersteilzeitantrag zu heften.

Zusätzlich bitten wir zu beachten, dass es seit dem Schuljahr 2025/2026 wieder möglich ist, **Anträge auf das Freistellungsmodell** zu stellen. Da wir aktuell sowohl Regelungen für den

GS-/MS- und Förderschulbereich sowie (abweichende) Regelungen für den BS-Bereich haben, gibt es auf der Homepage zwei Anträge. Der „untere Antrag“ ist der maßgebliche Antrag für den GS-/MS- und Förderschulbereich und beinhaltet alle hier aktuell geltenden Regelungen. Wir bitten bei der Antragstellung auf das richtige Formblatt zu achten (Muster ergänzend anbei).

Hier noch der Blick auf unsere Homepage:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40030/40096/leistung/leistung_53616/index.html

Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschulen); Beantragung von Teilzeitbeschäftigung, Freistellungsmodell und Altersteilzeit

Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen (ohne Berufliche Oberschulen) können eine Teilzeitbeschäftigung und ein Freistellungsmodell und Lehrkräfte im Beamtenverhältnis Altersteilzeit beantragen.

Alle Informationen öffnen/schließen	>
Beschreibung	>
Für Sie zuständig	>
Verfahrensablauf	>
Formulare	▼
■  Antrag auf Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG ■  Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG ■  Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Freistellungsmodell nach Art. 88 Abs. 4 BayBG ■  Antrag auf familienpolitische Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG ■  Wiederaufnahme des Dienstes mit voller Unterrichtspflichtzeit ■  Antrag auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub für Tarifbeschäftigte ■  Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Freistellungsmodell nach Art. 88 Abs. 4 BayBG (für staatliche Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke)	